

## Aufforderung zur fristgemäßen Übermittlung prüfungsrelevanter Unterlagen

Die Brandenburger Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds (ESF) setzte den Termin für den Abschluss der Abrechnung des operationellen Programms 2007-2013 für den ESF durch die LASA Brandenburg GmbH auf den 29. April 2016 fest. Hintergrund ist das Datum des letzten ESF-Zwischenzahlantrages des Landes Brandenburg an die Europäische Kommission am 30. Juni 2016. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist Bedingung dafür, dass das Land Brandenburg mit dem Zwischenzahlantrag die von ihm verauslagten Mittel zur Erstattung durch die Europäische Kommission beantragen kann.

Die LASA Brandenburg GmbH nahm deshalb Kontakt mit allen Zuwendungsempfängern auf, deren Verwendungsnachweis(e) noch nicht abschließend geprüft waren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LASA waren gehalten, im Einzelfall auf einen beschleunigten Prüfungsabschluss hinzuwirken. Das konnte sich für die Zuwendungsempfänger in zweierlei Hinsicht auswirken.

1. Kam ein Zuwendungsempfänger der Aufforderung zur Übermittlung der zur Prüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Belegen und Zahlungsnachweisen) innerhalb der von der LASA gesetzten Frist nach, wurde zeitnah mit der Prüfung begonnen. Im Einzelfall konnten weitere Unterlagen nachgefordert werden.
2. Mit der Mitteilung zur Anforderung von Unterlagen teilte die LASA dem Zuwendungsempfänger mit, dass bei Nichteinreichung der angeforderten, vollständigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nach Aktenlage entschieden wird. Das heißt, nicht vorliegende Unterlagen führten ohne erneute Aufforderung zur Einreichung zu einer Nichtanerkennung der entsprechenden Ausgaben. Dies führte unmittelbar zum (teilweisen) Widerruf des Zuwendungsbescheides und ggf. zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs. Gegen den Widerrufs- und ggf. Erstattungsbescheid steht Ihnen als Rechtsbehelf der Widerspruch zu Verfügung.